Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
GEW NRW.

Stellungnahme
des GEW Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Faktion der FDP:

Lehrkräfteversorgung sicherstellen: Möglichkeiten der passgenauen Lehrerausbildung nutzen

Drucksache 17/10850

im Rahmen der Anhörung am 9. Dezember 2020

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3345

A15, A10

Vorbemerkung

Der Zeitpunkt, zu dem der vorliegende Antrag „Lehrkräfteversorgung sicherstellen: Möglichkeiten der passgenauen Lehrerausbildung nutzen“ in den Landtag eingebracht wurde und en passant nicht unerhebliche Änderungen ins Spiel bringt, irritiert erheblich: Eigentlich warten wir auf den für dieses Jahr vorgesehenen Evaluationsbericht zu Entwicklungsstand und Qualität der Lehramtsausbildung in NRW und auf für den Sommer 2020 angekündigte erste Ergebnisse der Evaluation des Vorbereitungsdienstes. Bisher hieß es, eben diese Evaluationen seien Grundlage für Überlegungen zur weiteren Ausgestaltung der Lehramtsausbildung in NRW. Warum vorab anscheinend politisch motivierte Änderungen initiiert werden sollen, ist unserer Erachtens dringend erklärungsbedürftig. Jenseits aller Kompensationsversuche erscheint uns weiterhin als naheliegender Ansatz, dem Lehrkräftemangel langfristig und substanziell dadurch zu begegnen, durch eine erhebliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen eine bedeutende Attraktivitätssteigerung zu erreichen.

Ausbau von Studienplatzkapazitäten

In den Ausführungen zur Ausgangslage verweisen die Antragstellerinnen darauf, dass die Landesregierung und die Hochschulen in NRW im November 2019 eine gemeinsame Studienplatzoffensive „für die Lehrkräfte von morgen“ vereinbart hätten. Hierbei wären ab dem Wintersemester 2020/2021 zusätzlich u. a. 300 Studienplätz für das Lehramt an Grundschulen sowie 500 Studienplätze für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung geschaffen worden. Es war allerdings bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung offensichtlich, dass diese Kapazitäten zum Wintersemester 2020/2021 nicht erreicht werden. So dürften für das Lehramt an Grundschulen lediglich zwei Drittel des angekündigten Aufwuchses realisiert worden sein. Für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung scheint sich die tatsächliche Entwicklung sogar noch bescheidener darzustellen – diesbezüglich musste die Ministerien für Kultur und Wissenschaft im Rahmen der Debatte des Haushaltsplanentwurfs 2021 eingestehen, dass auch ein Jahr nach der entsprechenden Ankündigung die Abstimmung mit den Hochschulen über die Schaffung weiterer Studienplätze noch andauere. Unseres Erachtens ist es dringend erforderlich, dass das Ministerium zeitnah über den Sachverhalt und die Gründe der Nichtrealisierung aufklärt.

Lehrkräfteprognose

Als Grundlage aller Maßnahmen wird auf die zuletzt 2018 veröffentlichte „Lehrkräftebedarfsprognose“ verwiesen, die regelmäßig aktualisiert würde. Zu klären wäre in diesem Zusammenhang, was unter „regelmäßig“ zu verstehen ist: Eine seitens des MSB bereits für 2019 angekündigte aktualisierte Fassung liegt auch jetzt Ende 2020 noch nicht vor. Zu klären wäre weiterhin, mit welchem konkreten Resultat die Prognose im Rahmen der Lehrerwerbekampagne gezielt zur Verbesserung der Lehrkräfteversorgung eingesetzt werden konnte. Vor dem Hintergrund der zuletzt von unterschiedlicher Seite intensivierten Kritik in Sachen „Bedarfsprognosen und Konsequenzen“ wäre darüber hinaus zu klären, in welcher Form die Landesregierung Änderungen am Instrument der Lehrkräfteprognose sowie der Festlegung von Konsequenzen vornehmen wird. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung von Studienverlaufsdaten, also zu Anfänger*innen in Studiengängen mit Lehramtsbezug bzw. Lehramtsoption, entsprechende Bachelorabsolvent*innen, Einschreibungen in den Master of Education sowie entsprechende Masterabsolvent*innen.

Laufbahnrechtliche Verwerfungen

Ob es sich tatsächlich als Erfolg einstufen lässt, dass über einen Zeitraum von mehreren Jahren in Summe knapp 600 Lehrkräfte der Sekundarstufe II an Schulen der Sekundarstufe I bzw. an Primarstufen mit der Perspektive „Versetzungsgarantie“ bzw. „Laufbahnwechseloption/-garantie“ eingestellt wurden, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Wir weisen

aber auch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Verweigerung der Landesregierung, die erforderliche Besoldungsreform zu realisieren, kontraproduktiv auf die Lehrkräfteversorgung auswirkt. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Lehrkräfte der Sekundarstufe II dauerhaft für eine Tätigkeit an einer Grundschule oder einer Schule der Sekundarstufe I entscheiden, dürfte sich dadurch erhöhen lassen, dass ein solcher Wechsel nicht mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden wird.

Prüfauftrag: Beratungsangebote der Hochschulen

Eine professionsorientierte Beratung zur je individuellen Unterstützung von Lehramtsstudierenden ist außerordentlich zu begrüßen, und viele Hochschulen haben dies auch als eine wichtige Aufgabe für sich erkannt. Wer aber grundlegend dazu beitragen will, dass sich für Studierende das Studium nicht ungewollt verzögert, hat über die Verbesserung der Studienbedingungen bedeutend wirksamere, und vor allem umfassender wirkende Hebel: Vor Ort ist es Aufgabe der Hochschulen, bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge stärker die Studienmotivation und die Berufsfeldorientierung der Lehramtsstudierenden zu berücksichtigen und mit einer übergreifenden Studiengangkoordination die Studierbarkeit der Lehramtsstudiengänge zu gewährleisten. Im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge könnte die Landesregierung ihrer diesbezüglichen Verantwortung nachkommen.

Darüber hinaus müssen durch die Landesregierung die Rahmenbedingungen des Studiums substanziell verbessert werden: Dies umfasst beispielsweise ausreichend Wohnraum sowie Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Studierende. Dies bedeutet aber insbesondere auch eine erhebliche Ausweitung der Unterstützungsinstrumente zur Finanzierung des Studiums – mit Blick auf die spezifische Ausbildungssituation im Master of Education gehört hierzu unter anderem eine dem erhöhten Aufwand der Studierenden angemessene Praktikumsvergütung für das Praxissemester. Hiermit ließe sich unmittelbar eine erhebliche Entlastung einer großen Zahl von Lehramtsstudierenden erreichen. Ergänzend zu entsprechenden zusätzlichen Geldern des Landes wäre eine zweckgebundene Zuweisung von Mitteln des Studiumsqualitätsgesetzes oder aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stären“ ein mögliches Instrument. Die Hochschulen sind hier in der Pflicht, die bereits vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen.

Prüfauftrag: Anrechnung von schulischen Vortätigkeiten auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) regelt zurzeit hinsichtlich der Dauer des Vorbereitungsdienstes, dass auf „Antrag […] Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderliche Fähigkeiten zu vermitteln, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden“ können, wobei „jedoch mindestens zwölf Monate zu leisten“ sind (§ 7 Abs. 2 OVP). Die Entscheidung über eine Anrechnung orientiert sich, was unbestritten angemessen ist, ausschließlich an inhaltlichen Qualitätsaspekten. Insofern Lehramtsanwärter*innen also schulische Unterrichtstätigkeiten, bspw. im Rahmen einer Vertretungstätigkeit oder als Fremdsprachenassistenzkraft, auf den Vorbereitungsdienst anrechnen lassen möchten, wäre dies im Falle der Gleichwertigkeit ohnehin bereits möglich. Für das Praxissemester, das im Rahmen des Masterstudiums absolviert wird, ist eine solche Gleichwertigkeit hingegen per se zu verneinen, da sich seine spezifische Zielsetzung deutlich von der des Vorbereitungsdienstes abgrenzt, das Praxissemester hinsichtlich seines Charakters also gerade keine vorgezogene Phase des Vorbereitungsdienstes ist.

Die Rechnung, durch eine anrechnungsbedingte Verkürzung des Vorbereitungsdienstes einen Beitrag zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung zu erreichen, kann nicht wirklich aufgehen, da es so ja keine einzige zusätzliche Lehrkraft gibt. Abzulehnen ist der im Antrag in der Beschreibung der Ausgangslage formulierte Ansatz, „leistungsstarken“ Lehramtsanwärter*innen einen ein paar Monate früheren Eintritt in den Schuldienst durch ein

außerplanmäßiges Vorziehen der Staatsprüfung zu ermöglichen. Dem steht ein erheblicher organisatorischen Aufwand für viele Beteiligte insbesondere in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, aber auch den ausbildenden Schulen und dem Landesprüfungsamt gegenüber. Unklar bleibt dabei außerdem, warum für einige der Lehramtsanwärter*innen ein Teil der Seminarausbildung verzichtbar zu sein scheint und mit welcher Zielsetzung Lehramtswärter*innen in einen Schnelligkeits-Wettbewerb getrieben werden sollen. Dass ein Ende des Vorbereitungsdienstes mitten im Schulhalbjahr Probleme hinsichtlich der Anschlussfähigkeit verursacht, kommt nun nicht überraschend, sondern wird seit der damaligen Umstellung von allen Beteiligten bemängelt.

Prüfauftrag: Schaffung ergänzender Möglichkeiten des Erwerbs voller Lehramtsbefähigungen

Mit Blick auf die Maßnahmen des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes – Öffnung des OBAS-Seiteneinstiegs für Absolvent*innen von FH-Masterstudiengängen, Ermöglichung der Gleichstellung von Lehramtsinhaber*innen aus Drittstaaten mit solchen aus EU-Mitgliedsländern sowie Verlängerung einer spezifischen Möglichkeit des zusätzlichen Erwerbs des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Erweiterung hinsichtlich der Perspektive „Grundschule" – erschließt sich beim vorliegenden Prüfauftrag nicht unmittelbar, worauf konkret er sich bezieht und welche Zielgruppe erschlossen werden soll.

Hinsichtlich Überlegungen zur Einbindung von Hochschulen über das grundständige Lehramtsstudium in Präsenz hinaus erscheint uns im Sinne der örtlichen und zeitlichen Flexibilität sowie aus Ressourcengründen ein Angebot sinnvoll, dass überwiegend digital und zentral (verstanden als: nicht mehrfach an verschiedenen Hochschulen) vorgehalten wird. Ein möglicher Ansatz könnte darin bestehen, dass Universitäten gemeinsam mit der Fernuniversität Hagen ein entsprechendes Angebot konzipieren, das dort dann als Fernstudium (Masterstudiengang bzw. Akademiestudium) angeboten werden könnte.

Prüfauftrag: Optimierung von Steuerungsprozessen im Vorbereitungsdienst

Während für die übrigen Prüfaufträge eine (wenn auch mitunter lediglich rudimentäre) Anbahnung in der Beschreibung der Ausgangslage bzw. der vorgesehenen Feststellung des Landtags erfolgt, kommt der Auftrag „zu prüfen, wie Steuerungsprozesse optimiert werden können, damit mehr angehende Lehrkräfte die zweite Ausbildungsphase in Regionen mit besonderem Einstellungsbedarf absolvieren“, eher unvermittelt. Hoffnung bei dieser Idee dürfte sein, dass Lehramtsanwärter*innen nach dem Absolvieren ihres Vorbereitungsdienstes in eben dieser Region verbleiben, es also einen „Klebeeffekt“ gibt. Als Steuerungsoptionen kommen vor allem zwei Ansätze in den Sinn: Zwang und Anreiz (gegebenenfalls verbunden mit mittelbarem Zwang).

Überlegungen, die Verteilung noch umfassender als bisher über die Kapazität der Seminare zu steuern, um somit Lehramtsanwärter*innen in Bedarfsregionen zu zwingen, können unseres Erachtens nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden. Es untergräbt den in der OVP festgelegten Grundsatz, dass bei der Verteilung auf die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung Ortswünsche der Bewerber*innen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Es erscheint uns die Wahrscheinlichkeit gering, dass ein solcher Zwang tatsächlich dazu führt, dass eine nennenswerte Zahl an betroffenen Lehramtsanwärter*innen nach dem Vorbereitungsdienst in eben dieser Region verbleibt. Es ist zu befürchten, dass entsprechend zugewiesene Bewerber*innen den Vorbereitungsdienst erst gar nicht antreten, sie damit ihren Einstieg in den Vorbereitungsdienst (und damit auch den in den Schuldienst) verzögern oder sich gegebenenfalls in anderen Bundesländern bewerben. Weiterhin ergeben sich mitunter erhebliche Konsequenzen für die übrigen Seminare und Schulen, bspw. wenn Fachleiter*innen kaum kalkulierbar vorübergehend keine Fachseminare leiten können, sondern stattdessen für einzelne Halbjahre ihr gesamtes Unterrichtsdeputat in ihrer Schule erbringen.

Auch ein Anreizsystem, das mit Zuschlägen während des Vorbereitungsdienstes, gegebenenfalls bereits mit Stipendien während des Studiums, und einer Beschäftigungszusage in Verbindung mit einer Verpflichtung zu einem (zeitlich befristeten) Verbleib in einer bestimmten Region ausgestaltet ist, ist eher kritisch zu sehen. Es dürfte sich hinsichtlich des Konstrukts der „Bedarfsregion“ (oder „Bedarfsschule“?) bereits das Problem der Definition ergeben. Es könnte sich lediglich ein „Mitnahmeeffekt“ ergeben, durch diejenigen, für die eine Bedarfsregion ohnehin ihren Ortswunsch darstellt. Es ist bisher auch nicht bekannt, dass vergleichbare Angebote zu substanziellen Effekten geführt hätten.

Prüfauftrag: Bessere Orientierung von Seiteneinstiegsmaßnahmen an den Qualitätsstandards grundständig ausgebildeter Lehrkräfte

Solange andere Maßnahmen, wie beispielsweise der Ausbau von Studienkapazitäten, hinsichtlich der erforderlichen Erhöhung der Lehrkräfteversorgung (noch) nicht wirksam sind, können Seiteneinstiegsmaßnahmen ein sinnvoller Ansatz sein, lehramts- und fächerspezifische Bedarfe aufzufangen. Die Frage ist dann weniger, ob es entsprechende Maßnahmen gibt, sondern wie diese ausgestaltet sein müssen, um die erforderliche Unterrichtsqualität zu gewährleisten. Der berufsbegleitende Seiteneinstieg bedeutet dabei eine sehr spezifische Konstellation, unter anderem aufgrund der Gleichzeitigkeit von ansonsten aufeinander aufbauenden Phasen der Lehramtsausbildung. Die nur geringfügig reduzierte Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Ausbildung passt zu dieser Situation ebenso wenig wie der Ansatz, dass die Ausbildung derzeit letztlich zu Lasten der Schule geht. Eine qualitätsvolle Ausbildung von Seiteneinsteiger*innen erfordert aber für alle Beteiligten insbesondere angemessene zeitliche Ressourcen. Stehen diese im erforderlichen Umfang zur Verfügung, wird zu klären sein, mit welchen Zuständigkeiten und Formaten die maßgeblichen KMK-Qualitätsanforderungen gewährleistet werden können.

Darüber hinaus müssen Seiteneinstiegsmaßnahmen grundsätzlich so ausgestaltet sein, dass sie zum Erwerb eines Lehramts führen können, Seiteneinsteiger*innen nach der erfolgreichen Ausbildung also den Lehrkräften des Regelwegs gleichgestellt sind. Sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Seiteneinstiegsmaßnahme nicht vollumfänglich erfüllt, müssen Möglichkeiten geschaffen werden, zunächst noch fehlende Leistungen berufsbegleitend erbringen zu können (hierzu oben der Vorschlag der Kooperation der lehramtsausbildenden Hochschulen mit der Fernuniversität Hagen). Hierbei ist zu unterscheiden, ob lediglich in einem bestimmten Umfang Studienleistungen fehlen, oder ob aus laufbahnrechtlichen Gründen ein Masterabschluss zu erwerben ist. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass das Land endlich auch für Grundschulen einen berufsbegleitenden Seiteneinstieg mit Bleibeperspektive inklusive Lehramtserwerb eröffnet.